

**Zustimmung zur Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung A 35;
Verdoppelung und Neustrukturierung der Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der
Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16789

Anlagen

Nr. 1 ver.di-Tarifinformation Nr. 2 vom 8.8.2019

Nr. 2 2. Änderungstarifvereinbarung zur öTV A 35 (Unterschriftsfassung)

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Auf Initiative von Herrn Oberbürgermeister Reiter hatte die Verwaltung die erforderlichen Schritte geprüft, um die städtische Regelung zur Münchenezulage an die wegen der hohen Lebenshaltungskosten immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen in München anzupassen. Der Stadtrat hat daraufhin in den Sitzungen des Verwaltungs- und Personalausschusses am 6. Juni 2019 und der Vollversammlung am 26. Juni 2019 die Verdoppelung der Münchenezulage und Einbeziehung der höheren Entgeltgruppen einstimmig beschlossen (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V [15056](#)) und das Personal- und Organisationsreferat mit der Umsetzung beauftragt.

Der Hauptausschuss des KAV Bayern erteilte der Landeshauptstadt München am 9. Juli 2019 das erforderliche verbandsrechtliche Einverständnis für die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Neustrukturierung und Erhöhung der Münchenezulage nach Maßgabe der Festlegungen des oben genannten Stadtratsbeschlusses. Damit war für die Landeshauptstadt München der Weg frei, in entsprechende Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di einzutreten.

Die Tarifverhandlungen fanden am 16. September 2019 sowie am 1. und 11. Oktober 2019 statt. Arbeitgeberseitiger Ausgangspunkt waren die Festlegungen des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019 und die darauf Bezug nehmende Entscheidung des KAV Bayern. Die Gewerkschaft ver.di hat darüber hinaus eigene Forderungen in die Verhandlungen eingebracht, vgl. Tarifinformation Nr. 2 vom 8. August 2019 (Anlage 1).

Ergebnis der Verhandlungen ist der dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigegebene Tariftext der 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung, der nach der Zustimmung durch den Stadtrat unterzeichnet werden kann.

2. Inhalte der neuen Tarifregelung

Wesentliche Punkte der Tarifvereinbarung sind:

- **Einbeziehung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)**
Die Tarifbeschäftigten der MSE, für die der Tarifvertrag Versorgung (TV-V) gilt, wurden vollumfänglich in den Geltungsbereich der Regelungen zur Münchenezulage mit aufgenommen. Dies trägt dem ausdrücklichen Wunsch der MSE Rechnung.
- **Stadtsparkasse München**
Der TVöD-S (Stadtsparkasse) wurde aus dem Geltungsbereich heraus genommen, in diesem Bereich wird die öTV A 35 in der zum 31.12.2019 geltenden Fassung, d.h. unverändert weiter gelten. Hintergrund ist insbesondere, dass Aufwendungen der SSKM im immer härter werdenden Wettbewerb mit einer Vielzahl von Finanzdienstleistern erwirtschaftet werden müssen und die derzeit allgemein schwierige Situation im Bankengewerbe keine zusätzlichen Personalausgaben vertretbar erscheinen lässt. Zudem ist die Vergütungs-, aber auch Personalstruktur nicht mit der des Verwaltungs- bzw. Hoheitsbereiches vergleichbar. Der Vorstand der Münchner Stadtsparkasse hat sich aus diesen Gründen dagegen ausgesprochen, die Erweiterung der Münchenezulage auf den Sparkassenbereich zu übertragen.
- **Münchenezulage-Grundbetrag - „Verdoppelung“**
Für Tarifbeschäftigte in den TVöD Entgeltgruppen E 1 mit E 9c, S 1 mit S 15, P 5 mit P 12 sowie in den TV-V Entgeltgruppen E 1 mit E 9 wird künftig ein Grundbetrag in Höhe von 270,00 Euro monatlich gezahlt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Entgeltgruppe S 15 beim höheren Grundbetrag von 270 € besteht eine geringfügige Abweichung zur Beschlussfassung vom 26. Juni 2019. Eine nähere Prüfung hatte ergeben, dass ohne diesen Schritt Höhergruppierungen von S 14 nach S 15 in einer großen Zahl von Fällen zu erheblichen Verwerfungen geführt hätten. Die von ver.di geforderte Einbeziehung von „S 15“ in den höheren Grundbetrag vermeidet dies und ist auch als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität der Erzieherberufe gerechtfertigt und vertretbar.
- **Münchenezulage-Grundbetrag – Einbeziehung weiterer Entgeltgruppen**
Tarifbeschäftigte in den TVöD Entgeltgruppen E 10 mit E 15Ü (Tarif), S 16 mit S 18, P 13 mit P 16 sowie in den TV-V Entgeltgruppen E 10 mit E 15 erhalten zukünftig einen Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro monatlich.
- **Nachwuchskräfte**
Für Nachwuchskräfte und Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD bzw. TVPöD sowie die von der Landeshauptstadt München angebotenen Bachelorstudiengänge sowie das Erziehungsvorpraktikum und neu mit aufgenommen auch Volontariate wird ein Betrag in Höhe von 140,00 Euro monatlich gezahlt werden. Der Betrag wird ab 1. September 2020 an die Tarifentwicklungen angepasst. Wegen der besonderen Bedeutung der Nachwuchsgewinnung hat sich das POR dem Wunsch von ver.di nicht verschlossen, in diesem Bereich eine Dynamisierung mit der allgemeinen Tarifentwicklung des kommunalen öffentlichen Dienstes zuzugestehen.

- **Kinderbetrag**

50,00 Euro monatlich pro Kind wird für Tarifbeschäftigte in den TVöD Entgeltgruppen E 1 mit E 13, S 1 mit S 18, P 5 mit P 16 sowie in den TV-V Entgeltgruppen E 1 mit E 12 und für unsere Nachwuchskräfte und Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD bzw. TVPöD sowie die von der Landeshauptstadt München angebotenen Bachelorstudiengänge, das Erziehungsvorpraktikum und im Volontariat gezahlt.

25,00 Euro monatlich pro Kind wird für Tarifbeschäftigte in den TVöD Entgeltgruppen E 14 mit E 15 Ü (Tarif), sowie in den TV-V Entgeltgruppen E 13 mit E 15 gezahlt.

- **Ausgleichszulage**

In Einzelfällen kann eine Höhergruppierung an den für den Münchenezulage-Grundbetrag maßgeblichen Schnittstellen, durch die damit einhergehende Reduzierung des Münchenezulage-Grundbetrages, zu einer Verwerfung führen. Um sicher zu stellen, dass mit entsprechenden Höhergruppierungen keine Einkommensverluste durch die Reduzierung des Grundbetrages einhergehen, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Dies war dem Grunde nach schon in der bisherigen Fassung der öTV A 35 festgelegt. Neu ist lediglich, dass bei der Berechnung der Höhe der Zulage künftig Tarifsteigerungen nicht mehr auf die Ausgleichszulage angerechnet werden.

- **Laufzeit und Kündigung**

Ver.di machte von Anfang an deutlich, dass eine nur befristete Regelung nicht einigungsfähig sei. Ebenso sei ein Verzicht auf die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG bei Kündigung des Tarifvertrages abzulehnen. Die Nachwirkung ist auch bei der gegenwärtig geltenden Regelung (öTV A 35) nicht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund und den zudem weiteren ver.di-Forderungen einigte man sich darauf, dass die neuen Regelungen erstmals zum 31.12.2024 gekündigt werden können. Damit konnte Planungssicherheit für 5 Jahre erreicht werden.

- In die Tarifvereinbarung mit aufgenommen wurde zudem

- eine Verhandlungsverpflichtung mit dem Ziel einer sachgerechten Anrechnung, für den Fall, dass zukünftig andere orts- oder kinderbezogene Leistungen tarifiert werden,
- eine Zusage zur Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lebenshaltungskosten erstmals ab dem 1.1.2024 sowie hinsichtlich der Münchenezulageregelungen für die bei der Stadtparkasse München Beschäftigten ab dem 1.1.2022.

Die angesprochenen Änderungen berühren nach Art und Umfang nicht die Grundzüge der Beschlussfassung bzw. der Zustimmung des KAV Bayern. Sie müssen daher nicht mehr formell mit dem Verband abgestimmt werden.

3. Fazit

Nach drei konstruktiven und zielstrebig geführten Verhandlungsrunden wurde mit der Gewerkschaft ver.di ein Ergebnis erzielt, das aus Arbeitgebersicht sinnvoll und zukunftsorientiert ist. Die finanziellen Auswirkungen stellen für die Stadt zwar einen erheblichen Kraftakt dar, der allein im Bereich der Stadtverwaltung Mehrkosten von ca. 48 Millionen Euro im Jahr auslösen wird. Dies kommt aber unmittelbar unseren Beschäftigten zu Gute. Die Landeshauptstadt München präsentiert sich damit als soziale und attraktive Arbeitgeberin und trägt so dazu bei, die hohen Lebenshaltungskosten in München für die Beschäftigten spürbar auszugleichen und gleichzeitig auch als finanziell attraktive Arbeitgeberin aufzutreten.

Begründung für die notwendige Behandlung in der Vollversammlung am 23.10.2019

Die Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München zur Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 ist Voraussetzung dafür, dass die entsprechende Änderungstarifvereinbarung unterzeichnet werden kann, um zum 1. Januar 2020 in Kraft zu treten. Die zur Umsetzung und Auszahlung notwendigen Vorarbeiten können rechtssicher erst nach Unterzeichnung des Tariftextes abgeschlossen werden. Zudem sind für ggf. noch ausstehende Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften und für die Zuschussbereiche (vgl. Beschlussziffern 6 und 8 des Beschlusses der Vollversammlung vom 26. Juni 2019) die verbindlichen Festlegungen von maßgeblicher Bedeutung. Die Umsetzung hängt für diese Bereiche zwingend von den städtischen Festlegungen ab. Ein Zuwarten bis zur nächsten Vollversammlung war daher nicht zu vertreten.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, dem Gesamtpersonalrat und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Neufassung der örtlichen Tarifvereinbarung A 35, entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Änderungstarifvereinbarung, wird zugestimmt.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nach Unterschrift der 2. Änderungstarifvereinbarung zur öTV A 35 durch die Tarifvertragsparteien die Umsetzung in die Wege zu leiten mit dem Ziel, eine monatliche Auszahlung beginnend mit den Entgelten für den Monat Januar 2020 sicher zu stellen. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, Vollzugsfragen im Büroweg zu entscheiden.
4. Die Beschlussziffern 2 und 3 des [Beschlusses](#) der Vollversammlung vom 26. Juni 2019 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 15056) sind damit erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An POR P 1
An POR P 2
An POR P 3.1
An POR P 4.4
An POR P 5
An POR P 6.1
An D-I-ZV
An SKA-HAI
An die Sparkasse München
An die Münchner Stadtentwässerung (MSE)

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit
(insbesondere hinsichtlich der städt. Beteiligungsgesellschaften und der Zuschussbereiche).

Am